

7. Was ist unter „schriftlichen Mitteilungen im bankgeschäftlichen Verkehr über die Ausleihung von Geldern auf feste Termine“ in Tariffstelle 14 I Nr. 80 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924 zu verstehen?

VII. Zivilsenat. Urf. v. 16. Mai 1933 i. S. Preuß. Staat (Bekl.)
w. offene Handelsges. B. S. & Co. (Rl.). VII 45/33.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die klagende Bankfirma hat am 30. August 1926 an die Aktiengesellschaft L. W. in B. Folgendes geschrieben:

Konto Nr. 1191.

Betr. Kredit M. 300000,—. Fremde Rechnung.

Der Ihnen in unserem Namen für fremde Rechnung eingeräumte Kredit ist Ende dieses Monats fällig. Wir prolongieren denselben bis zur Höhe von RM. 300000,— auf einen weiteren Monat, d. h. bis Ende September ds. Js., und bringen Ihnen hierfür den ermäßigten Zinssatz von $9\frac{1}{4}\%$ p. a. in Anrechnung.

Ihr Einverständnis mit Vorstehendem bitten wir uns auf dem beigegeführten Durchschlag gefälligst zu bestätigen und zeichnen hochachtungsvoll

B. S. & Co.

Das Schreiben war vollständig mit Schreibmaschine geschrieben, unter der Firma hatten zwei Prokuristen unterzeichnet. Beigelegt war ein Durchschlag ohne die Unterschriften der Prokuristen. Die Empfängerin hat auf den Durchschlag die Worte: „Mit Vorstehendem erklären wir uns einverstanden“ geschrieben, diese Worte mit dem Datum des 1. September 1926 und dem Firmenstempel nebst zwei Unterschriften versehen und das Schriftstück an die Klägerin zurückgeschickt.

Für diese Urkunde hat das Finanzamt nach Tariffstelle 18 Nr. 2 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924 den Vertragstempel mit 3 RM. erhoben. Die Klägerin hält die Erhebung eines Stempels für ungerechtfertigt und klagt auf Rückzahlung der 3 RM. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Kammergericht hat ihr stattgegeben. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Die vom Beklagten der Verstempelung der Urkunde vom 30. August/1. September 1926 zugrundegelegte Tariffstelle 18 Nr. 2 StStG. setzt einen Stempel für „Verträge über sonstige vermögensrechtliche Gegenstände“ nur dann fest, „wenn keine andere Tariffstelle zur Anwendung kommt“, d. h. sie greift weder ein, wenn eine Stempelpflicht aus einer anderen Tariffstelle zu entnehmen ist, noch auch dann, wenn nach einer besonderen Befreiungsvorschrift einer anderen Tariffstelle eine Stempelpflicht nicht besteht. Letzteres ist aber hier nach der Tariffstelle 14 I Nr. 3e der Fall.

Es kann dahingestellt bleiben, ob ein vollständig beurkundeter Vertrag vorliegt — sei es daß er in dem Durchschlag des an die Aktiengesellschaft L. W. gerichteten, nur mit der Firma der Klägerin unterzeichneten Schreibens, auf dem die Empfängerin ihr Einverständnis ge- und unterschrieben hat, zu finden wäre, sei es daß er in dem Austausch gleichlautender Mitteilungen, von denen die erwähnte Urkunde die eine wäre, läge — oder ob dies nicht der Fall ist. In beiden Fällen ist Stempelfreiheit nach Tariffstelle 14 I Nr. 3e gegeben. Zu Unrecht meint die Revision, daß das Vorliegen der Urkunde über einen Vertrag der Anwendung dieser Bestimmung entgegenstehe, weil sie nach ihrer Stellung innerhalb des Tarifs nur eine Befreiung vom Schuldverschreibungsstempel ausspreche. Der Schuldverschreibungsstempel bezieht sich zwar auf die einseitige Erklärung des

Schuldners über das Bestehen der Schuldverpflichtung, es geht aber eine Urkunde mit diesem Inhalt auch dann nicht über den Rahmen der Tariffstelle 14 hinaus, wenn der Gläubiger zu der Erklärung des Schuldners eine Annahmeerklärung schreibt (vgl. RGZ. Bd. 98 S. 349 [351]) oder, wie hier, durch eine schriftliche Aufforderung die Verpflichtungserklärung des Schuldners herbeiführt und diese so im voraus annimmt. Es mag dann ein Vertrag vorliegen, das Wesentliche ist aber die Verpflichtung des Schuldners, zu der er sich in der Urkunde bekennt. Mit klaren Worten sind auch in I Nr. 2b (2) und Nr. 3a der Tariffstelle 14 Bestimmungen über Verträge getroffen worden. An der ersten Stelle ist von Verabredungen über die Verlängerung von Darlehen, an der zweiten von der Verlängerung der Rückzahlungsfrist von Schuldverschreibungen, also ebenfalls von Verträgen die Rede, und II Nr. 3 der Tariffstelle dehnt diese beiden Bestimmungen auf kaufmännische Verpflichtungsscheine über Geldleistungen aus. Die Tariffstelle 14 StStG. beschränkt sich also keineswegs auf einseitige Erklärungen (vgl. auch RGZ. Bd. 55 S. 97, Bd. 74 S. 11).

Insbesondere Nr. 3e der Tariffstelle 14 I ist ebenfalls mit auf Abmachungen zu beziehen. Die Bestimmung sagt zwar nur, Briefe und sonstige schriftliche Mitteilungen seien beim Vorliegen der anderen Erfordernisse stempelfrei; allein wenn eine Urkunde, die ein Schuldversprechen und die Annahme enthält, unter Tariffstelle 14 fällt, so kann eine Urkunde, die im übrigen die Voraussetzungen der Nr. 3e der Tariffstelle 14 I erfüllt, nicht deshalb über die Grenzen des dort geforderten Tatbestandes hinausgehen, weil sie Erklärungen der hier vorliegenden Art von beiden Parteien umfaßt. Die Entstehungsgeschichte der Nr. 3e lehrt auch, daß der Gesetzgeber bei dieser Befreiungsvorschrift Abmachungen mit hat treffen wollen. Sie ist im Jahre 1909 in das Gesetz eingefügt worden, und zwar durch die Kommission des Preussischen Abgeordnetenhauses für den damaligen Gesetzentwurf zur Änderung des Stempelsteuergesetzes. Einer der Antragsteller führte aus, die mehrfache Erhebung des Schuldverschreibungstempels in Fällen der von ihm erwähnten Art (der sogenannten Ultimogelber) spiele eine große Rolle bei der Bemessung des Zinsfußes, dieser Stempel sei deshalb nicht am Platze; die Geschäfte würden lediglich durch Briefwechsel abgeschlossen, um den Stempel zu umgehen. Der Finanzminister stimmte dem zu und gab als Beispiel den Fall, daß

ein Kontokorrentkunde einer Bank sein Guthaben aus dem Kontokorrent herausnehmen und als Ultimogeld verwendet wissen wolle, um einen höheren Zinsfuß zu erzielen; dies geschehe in der Regel durch eine geschäftliche Abmachung, die bisher als besondere Verpflichtungserklärung und als stempelpflichtig angesehen worden sei. Der Antrag wurde dann ohne Widerspruch einstimmig angenommen (Materialien zum preuß. Stempelsteuergesetz vom 30. Juni 1909, Kommissionsbericht S. 84). Der Berichterstatter im Herrenhause erklärte, es handle sich um Ultimogelder, d. h. um Gelder, die nur auf kurze Fristen gegeben würden und bezüglich deren aus Billigkeitsgründen eine Besteuerung kaum Platz greifen könne (15. Sitzung des Herrenhauses vom 22. Juni 1909, Materialien S. 375). Nach der Entstehungsgeschichte waren sich also die gesetzgebenden Faktoren darüber einig, daß auch Abmachungen unter die Nr. 30 der Tarifstelle 14 I fallen sollten, sofern die anderen Voraussetzungen der Nummer gegeben sind. Dies ist auch für Verlängerungsverträge bei kaufmännischen Verpflichtungsscheinen über Geldleistungen in der neuen Vorschrift II Nr. 3 ausdrücklich bestimmt.

Die Revision meint weiter, die Nr. 30 treffe nur sogenannte Ultimogelder, d. h. Gelder, die eine Bank aufgenommen habe, nicht solche, die sie, wie hier, ausgeliehen habe. Dem kann nicht zugestimmt werden. Der in der Gesetzeskommission ausgesprochene, oben wieder-gegebene Grund, daß bei der Kurzfristigkeit und der dadurch hervorgerufenen häufigen Wiederholung von Verlängerungen dieser Art von Schulden ungerechtfertigt hohe Beträge in Frage kämen, wenn der Schuldverschreibungsstempel jedesmal zu erheben wäre, trifft auch bei Geldern zu, welche die Bank ausgeliehen hat. Das Gesetz spricht auch ganz allgemein von „Briefen oder sonstigen schriftlichen Mitteilungen im bankgeschäftlichen Verkehr“, nicht von Briefen usw. von Banken, die nach der Meinung der Revision allein als Schuldner in Betracht kommen könnten. Es ist weiter von der „Ausleihe von Geldern“ die Rede. Darunter ist auf alle Fälle auch die Ausleihe durch eine Bank an andere zu verstehen; sonst müßte es heißen: „über die Entleihe“. Daß die Befreiungsvorschrift der Nr. 30 keine ganz einzigartige, möglichst eng auszulegende Bestimmung ist, ergibt sich ferner daraus, daß sie nach Tarifstelle 14 II Nr. 2 auch auf kaufmännische Verpflichtungsscheine über Geldleistungen ausdehnt, ja nach Nr. 3 daß die Verlängerung der Rückzahlungsfrist

bei Geldleistungen aus solchen Scheinen ausdrücklich unter diese Befreiungsvorschrift gestellt worden ist.

Endlich ist es — entgegen der Meinung der Revision — ohne Bedeutung, daß es sich um sogenannte fremde Gelder handelt. Erfordernis des Schulbverschreibungstempels ist es, daß der Schuldner dem Gläubiger die Verpflichtungserklärung abgibt. Hier ergibt sich aber aus der Urkunde, daß die Aktiengesellschaft L. W. Schuldnerin der beurkundeten Schuld und die Klägerin die Gläubigerin sein sollte.

Danach unterfällt die streitige Urkunde der Tarifstelle 14 I Nr. 3e StStG. und ist stempelfrei.